



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/941

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes in seiner Plenartagung am 28. September 2018 an den Umwelt- und Agrarausschuss zur Beratung überwiesen.

Dieser hat den Gesetzentwurf in vier Sitzungen, zuletzt am 9. Januar 2019, beraten und sowohl schriftliche Stellungnahmen eingeholt als auch eine mündliche Anhörung durchgeführt. Zu der Sitzung am 9. Januar 2019 legte die Koalitionsfraktion einen Änderungsantrag vor.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD und AfD bei Enthaltung des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Oliver Kumbartzky
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Dau- ergrünlanderhaltungsgesetzes

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 7. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 387) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gesetz dient auch der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der Verordnung Nummer 1306/2013¹, zuletzt geändert durch die Verordnung Nummer 791/2016², der Verordnung Nummer 1307/2013³, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung Nummer 1155/2017⁴, der Delegierten Verordnung

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Dau- ergrünlanderhaltungsgesetzes

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 7. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 387) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

¹ Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nummer 352/78, (EG) Nummer 165/94, (EG) Nummer 2799/98, (EG) Nummer 814/2000, (EG) Nummer 1290/2005 und (EG) Nummer 485/2008 des Rates (ABl. L 347 S. 549)“

² Verordnung (EU) Nummer 791/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 135 S. 1)“

³ Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nummer 73/2009 des Rates (ABl. L 347 S. 608)“

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nummer 1155/2017 der Kommission vom 15. Februar 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 639/2014 hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen im Bereich des Hanfbaus, bestimmter Vorschriften für die Ökologisierungszahlung, der Zahlung für Junglandwirte mit Kontrollbefugnis über eine juristische Person, der Berechnung des Betrags je Einheit im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung, der Bruchteile von Zahlungsansprüchen und bestimmter Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung und der fakultativen gekoppelten Stützung sowie zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 S. 1)“

Nummer 639/2014⁵, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung Nummer 1155/2017, der Delegierten Verordnung Nummer 640/2014⁶, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung Nummer 723/2017⁷, sowie der Verordnung Nummer 2393/2017⁸.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Dauergrünland und Dauerweideland‘ (Dauergrünland) im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind sowie ferner mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Als Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 gelten auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgut-

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Dauergrünland und Dauerweideland‘ (Dauergrünland) im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind **und** mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Als Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 gelten auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgut-

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nummer 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 S. 1)“

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nummer 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 S. 48)“

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nummer 723/2017 der Kommission vom 16. Februar 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 640/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 107 S. 1)“

⁸ Verordnung (EU) Nummer 2393/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nummer 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nummer 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nummer 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nummer 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nummer 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 350 S. 15)“

| | |
|--|---|
| mischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.“ | mischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.“ |
| <p>b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt geändert:</p> <p>Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.</p> | <p>b) unverändert</p> |
| <p>c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.</p> | <p>c) unverändert</p> |
| <p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> | <p>3. unverändert</p> |
| <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> | |
| <p>aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> | |
| <p>„Auf folgenden Flächen ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (Umwandlung) verboten:</p> | |
| <p>1. Flächen, die unter Zugrundelegung der Hangneigung, der Feinbodenart des Oberbodens und eines Oberflächenabfluss- und Regenerositätsfaktors von 50 einer hohen oder sehr hohen natürlichen Wassererosionsgefährdung der Stufen Enat4 oder Enat5 nach DIN 19708 unterliegen,</p> | |
| <p>2. Flächen, die unter Zugrundelegung der standortabhängigen Erosionsgefährdung und der Schutzwirkung von Windhindernissen einer sehr hohen Winderosionsgefährdung der Stufe 5 nach DIN 19706 unterliegen,</p> | |
| <p>3. Überschwemmungsgebiete,</p> | |
| <p>4. Wasserschutzgebiete,</p> | |
| <p>5. Gewässerrandstreifen,</p> | |
| <p>6. Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 % organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend oder</p> | |

7. Anmoorböden mit mindestens 15 % organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche, die die Anforderungen für Moorböden nach Ziffer 6 nicht erfüllen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, dass die in Satz 1 Nummer 1, 2 ,6 und 7 genannten Flächen nur berücksichtigt werden, wenn sie einen bestimmten Mindestflächenanteil oder eine bestimmte Mindestflächengröße erreichen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Wird“ wird die Angabe „auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Flächen“ eingefügt.

bb) Die Angabe „erteilte Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder 2“ wird durch die Angabe „gewährte Befreiung nach § 4 Absatz 1“ ersetzt.

cc) Das Wort „unverzüglich“ wird durch die Worte „spätestens einen Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der Wiederansaatverpflichtung“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Vorliegen ungeeigneter Witterungsverhältnisse für die Rückumwandlung oder außerhalb der Vegetationsperiode kann eine in dem erforderlichen Umfang längere Frist festgesetzt werden.“

c) Absatz 3 wird gestrichen und folgende neue Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die mechanische Zerstörung der vorhandenen Grasnarbe einer Dauergrünlandfläche in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Flächen bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle. Dem Genehmigungsantrag ist eine Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen an-

erkannten Stelle beizufügen. Dies gilt nicht für Flächen geringen Ausmaßes. Der Einsatz von Direkt- und Nachsaatgeräten auf unbearbeiteter Bodenoberfläche sowie Schlitzsaatgeräten mit Saatgutablage mit Bodenkontakt ist ohne Genehmigung zulässig.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 ist es auf den in Absatz 1 Satz 1 genannten Flächen verboten, den Umbruch mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten oder tiefer als zehn Zentimeter durchzuführen. Von dem Verbot in Satz 1 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn im Einzelfall andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden und deshalb das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die nach Genehmigung bzw. Befreiung umgebrochene Fläche ist nach erforderlicher fachgerechter Bearbeitung spätestens einen Monat nach dem Umbruchereignis neu einzusäen.

(6) Weitergehende bodenschutz-, naturschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Ausnahmen und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgen soll. Die antragstellende Person hat für die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland auf Ackerland eine Ersatzfläche zumindest im gleichen Flächenumfang (Ersatzfläche) zu schaffen. Die Ersatzfläche soll spätestens einen Monat nach der schriftlichen Gewährung der Befreiung geschaffen werden und sich auf einer der in § 3

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Vom Verbot der Umwandlung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgen soll. Die antragstellende Person hat für die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland auf Ackerland eine **Ersatzfläche im** gleichen Flächenumfang (Ersatzfläche) zu schaffen. Die Ersatzfläche soll spätestens einen Monat nach der schriftlichen Gewährung der Befreiung geschaffen werden und sich auf einer der in § 3 Ab-

- | | |
|---|--|
| Absatz 1 Satz 1 genannten Flächen befinden.“ | satz 1 Satz 1 genannten Flächen befinden.“ |
| c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7. | c) unverändert |
| d) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | d) unverändert |
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1“ wird durch die Angabe „Gewährung einer Befreiung nach Absatz 1“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Liegt die für die Umwandlung vorgesehene Fläche innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG⁹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU¹⁰, oder besonderer Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG¹¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, (Natura-2000-Gebiete), muss sich das neu angelegte Dauergrünland innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebietes befinden.“
- dd) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
- „Die Ersatzfläche muss eine Mindestgröße von 0,1 Hektar pro Parzelle aufweisen. Flächen, auf denen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme eine dauerhafte Grünlandnutzung festgesetzt worden ist, die gemäß § 16 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zu-

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7)“

¹⁰ Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 S. 193)“

¹¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7)

letzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 394), in ein Ökokonto eingebracht worden sind, sowie Flächen, deren Erwerb mit öffentlichen Fördermitteln oder aus dem Aufkommen von Ersatzzahlungen gemäß § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz finanziell gefördert worden sind, können nicht als Ersatzfläche im Sinne dieses Gesetzes dienen.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert: e) unverändert

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umsetzung der Befreiung bezüglich der zur Umwandlung beantragten Fläche und der Ersatzfläche hat bis zu dem auf den Befreiungsbescheid folgenden 15. Mai zu erfolgen.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert: f) unverändert

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ausnahme oder“ werden gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Worten „umzuwandelnde Fläche“ werden die Worte „oder die Ersatzfläche“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „deren“ ist das Wort „jeweilige“ einzufügen.

cc) Satz 5 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert: (entfällt)

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „anderen“ durch das Wort „den“ ersetzt und nach dem Wort „Vorschriften“ werden die Worte „des Agrar-, Wasser- und Naturschutzrechts“ eingefügt.
- bbb) im zweiten Halbsatz wird das Wort „anderen“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „anderen“ wird durch das Wort „den“ ersetzt und nach dem Wort „Vorschriften“ werden die Worte „des Agrar-, Wasser- und Naturschutzrechts“ eingefügt.
- h) Absatz 6 wird wie folgt geändert: **g)** unverändert
- Die Angabe „3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT 144 V1)“ wird ersetzt durch die Angabe „24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1)“.
5. § 5 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. Genehmigungen nach § 3 Absatz 3“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Ausnahmen und“ gestrichen und nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 3 und“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3“, die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe “3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT 144 V1)” wird ersetzt durch die Angabe „24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2018 (BAnz AT 29.März 2018 V1)“.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz vom 21. Juli 2004 in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Agrar-

zahlungen-Verpflichtungen-
gesetz vom 2. Dezember
2014 (BGBl. I S. 1928)“.

bbb) Die Angabe „§ 3 Abs. 1“ wird
durch die Angabe „§ 3 Ab-
satz 1“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „Ausnahmen und“
werden gestrichen.

ddd) Die Angabe „Artikel 22 bis 24
der Verordnung (EG) N
73/2009 vom 19. Januar
2009“ wird ersetzt durch die
Angabe „Artikel 96 bis 99 der
Verordnung Nummer
1306/2013, zuletzt geändert
durch Verordnung Nummer
791/2016,“.

eee) Die Angabe „Verordnung
(EG) Nr. 1122/2009 vom 30.
November 2009“ wird ersetzt
durch die Angabe „Delegier-
ten Verordnung Nummer
640/2014“.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1 Abs. 1“ wird
durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“
ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird gestrichen.

9. **§ 9 erhält folgende neue Fassung:**

**„§ 9
Evaluierung**

**Die für Landwirtschaft zuständige
oberste Landesbehörde evaluiert vier
Jahre nach dem Inkrafttreten des Ge-
setzes zur Änderung des Dauergrün-
landerhaltungsgesetzes vom [*bitte hier
das Datum der Ausfertigung dieses
Gesetzes eintragen*] (GVOBl. Schl.-H.
S. [*bitte hier die entsprechende Sei-
tenzahl im GVOBl. eintragen*] die Aus-
wirkungen dieses Gesetzes und unter-
richtet die Landesregierung und den
Landtag.“**

10. § 10 wird gestrichen.

10. unverändert

11. Die Anlage wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

11.

unverändert

Artikel 2
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-
Zuständigkeitsverordnung

Die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. Schl.-H. S.395), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 wird die Nummer 1.5.5.6 wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387)“ wird die Angabe „“,“ geändert durch Gesetz vom [bitte Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes einfügen] (GVOBl. Schl.-H. S. [bitte Seitenzahl einfügen])“ angefügt.
2. Die Fußnote zu Nummer 1.5.5.6 wird gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur
Erhaltung von Dauergrünland
(Dauergrünlanderhaltungsge-
setz - DGLG) und zur Ände-
rung anderer Vorschriften

Artikel 4 des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsge-
setz - DGLG) und zur Änderung anderer Vor-
schriften vom 7. Oktober 2013 (GVOBl.
Schl.-H. S. 387) wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-
Zuständigkeitsverordnung

unverändert

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur
Erhaltung von Dauergrünland
(Dauergrünlanderhaltungsge-
setz - DGLG) und zur Ände-
rung anderer Vorschriften

Artikel 4 des Gesetzes zur Erhaltung von
Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsge-
setz - DGLG) und zur Änderung anderer Vor-
schriften vom 7. Oktober 2013 (GVOBl.
Schl.-H. S. 387), **geändert durch Artikel 6**
des Gesetzes vom 12. Dezember 2018
(GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt ge-
ändert:

Satz 3 wird gestrichen.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

unverändert